



Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflüPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Erding folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 27.02.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landratsamtes Erding vom 27.02.2026 und geändert durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 02.03.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 10, und geändert durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 27.03.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 15, **wird mit Wirkung vom 07.04.2026**

aufgehoben

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.



Gründe:

I.

Am 25.02.2026 wurde erstmals in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Am 03.03.2026 wurde bei weiteren Legehennenbetrieben im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Weitere amtliche Feststellungen folgten am 04.03.2026, 05.03.2026 und 10.03.2026.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Betrieben wurden jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der Betriebe erfolgte am 06.03.2026 bei den für die Einrichtung und Änderung der Schutz- und Überwachungszone ausschlaggebenden Betrieben.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Erding in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Zudem wurden die in den Restriktionszonen notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen angeordnet.

Die Schutzzone wurde mit Wirkung vom 29.03.2026 mit Allgemeinverfügung vom 27.03.2026 aufgehoben. Gem. Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 bleibt die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 Tage



Ausgabe 17
Donnerstag 02.04.2026

Teil der Überwachungszone und kann dann aufgehoben werden.

Die Überwachungszone wiederum kann gem. Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

1. Ein Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion ist abgelaufen und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone wurde das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht.
3. Eine repräsentative Anzahl von Betrieben in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde von amtlichen Tierärzten/-innen einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen.

Die oben für die ursprüngliche Schutzzone genannte 9-Tage-Frist sowie die unter 1. genannte Voraussetzung sind zum 07.04.2026 erfüllt.

Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte am 06.03.2026. (Gemäß Artikel 21 der VO 2020/687 sind Betriebe, in denen bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, für die Einrichtung von Restriktionszonen nicht relevant.)

Die Voraussetzungen unter 2. und 3. sind bereits seit 20.03.2026 erfüllt.

Mit Aufhebung der Restriktionszonen sind keine besonderen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mehr notwendig. Die Allgemeinverfügung vom 27.02.2026 (geändert und Allgemeinverfügung vom 02.03.2026 und 27.03.2026) kann daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

3.

Die Betriebe haben die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen. Das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen hat die Maßnahme eng begleitet und am 06.03.2026 abgenommen. Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Überwachungszone nötig machen würde, wurde nicht festgestellt.

Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone wurden durch das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen besucht und das Geflügel klinisch und ggf. labortechnisch untersucht. Zusätzlich erfolgten Betriebsbesuche und klinische und ggf. labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone.

Die Betriebsbesuche waren am 20.03.2026 abgeschlossen.

Seit Aufhebung der Schutzzone wurden keine Anzeichen für Ausbruchsgeschehen beobachtet.

Die Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen ist daher sachgerecht.



Ausgabe 17
Donnerstag 02.04.2026

4.
Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.
5.
Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
6.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Wichtige Hinweise:

- Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).
- Es besteht eine Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit
- Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**



Ausgabe 17
Donnerstag 02.04.2026

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 02.04.2026

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat